



RECHTSANWALT
DR. MICHAEL STERN
VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN

WIEN I., SEILERSTÄTTE 22
POSTSPARKASSEN-KONTO 20.983
TELEPHON: R 21-2-08, R 21-2-31

Dr. R/Sch

Persönlich

2 Cg 424/50

3

An das

Landesgericht für Z.R.S. Wien,

W i e n , 1 . ,
- - - - -
Justizpalast

Landesgericht für Z.R.S.
- 9. DEZ. 1930 -
Regul. 1. f. fach, mit

2 Bungen
1 80.-
Kriegsbr. 40.-
1. u. 2. 40.-

Klagende Partei: Jaromir C z e r n i n - M o r z i n ,
St. Johann i. T., Villa Pokorny

145

vertreten durch:

Rechtsanwalt
Dr. MICHAEL STERN
Verteidiger in Strafsachen
Wien, I., Seilerstätte Nr. 22

~~Vollm. ausgewiesen~~

Heden die

Beklagte Partei: Republik Österreich, vertreten durch die
Finanzprokurator, Wien I., Elisabethstr. 13

(Strafwert S 100.000.- s. d.)

wegen: Rückstellg. eines Gemäldes
Streitwert: S 100.000.- s. Nbg.

R e k u r s

B.
M. von 11/12.50
1 fach

Gegen den Beschluss des Landesgerichtes f. ZRS.Wien vom 21.11.50, 2 Cg 424/50-2, erhebt die klagende Partei durch ihren ausgewiesenen Rechtsanwalt folgenden

R e k u r s

an das Oberlandesgericht Wien:

Der angeführte Beschluss wird wegen unrichtiger Tatsachenfeststellung und unrichtiger rechtlicher Beurteilung zur Gänze angefochten.

I.

Das Erstgericht hat in der Begründung ausgeführt, der Kläger habe in der Klagserzählung erwähnt, es sei ihm nunmehr gelungen, die schon im Rückstellungsverfahren beantragten Zeugen Heinrich Hoffmann und Dr.Fritz Lerche aufzufinden. Diese Feststellung ist aktenwidrig, denn in der Klage wurde nicht behauptet, dass diese Zeugen schon im Rückstellungsverfahren beantragt worden sind.

In der Klage wurden unter III, IV. und V. die neu aufgefundenen Zeugen Heinrich Hoffmann und Dr.Fritz Lerche zum Nachweis der dort angeführten Tatsachen beantragt. Unter IX wurde ausgeführt, dass es dem Kläger nach rechtskräftigem Abschluss des Rückstellungsverfahrens gelungen sei, die beantragten Zeugen Heinrich Hoffmann und Dr.Fritz Lerche aufzufinden, durch die einwandfrei erwiesen werden könne, dass der Kläger nur durch die von Hitler und seinen Beauftragten geäußerten Drohungen zu dem Bildverkauf gezwungen wurde.

Im nächsten Absatz wurde weiter dargelegt, dass durch diese neuen Zeugen im Zusammenhalt mit den bereits im Rückstellungsverfahren vorgelegenen Beweismitteln der Beweis erbracht werden könne, dass der Kläger nur unter dem ausserordentlichen Zwang, den Hitler auf ihn ausüben liess, sich bereit fand, seine Einwilligung zu einem Kaufpreis zu geben, der mit dem wirklichen Wert des Bildes nicht in Einklang stand.

Daraus ergibt sich eindeutig, dass in der Klage nichts davon erwähnt ist, dass die erwähnten Zeugen

bereits im Rückstellungsverfahren beantragt waren, sondern dass es sich um Zeugen handelt, die erst nach dem Rückstellungsverfahren aufgefunden wurden.

Die aufgezeigte Aktenwidrigkeit ist deshalb von entscheidender Bedeutung, weil durch die erwähnten Zeugen nicht etwa der Nachweis erbracht werden soll, dass auf den Kläger ein politischer Druck ausgeübt wurde, sondern dass es sich um eine ganz gewöhnliche Erpressung gehandelt hat, die mit der Machtergreifung des Nationalsozialismus an sich nicht im Zusammenhang steht, sondern nur von nat. soz. Machthabern begangen wurde.

11.

Die Rückstellungskommission hat mit Beschluss vom 11.1.1949, 63 RK 763/47-12, das Begehren auf Rückstellung abgewiesen, weil der Antragsteller, also der Kläger, zur Zeit des Bildverkaufes politischer Verfolgung durch den Nationalsozialismus nicht ausgesetzt gewesen sei. Seine Gattin sei auch nicht Halbjüdin, sondern nur entfernt jüdischer Abstammung gewesen (Seite 7 und 8).

Auch die Oberste Rückstellungskommission hat mit der Entscheidung vom 14.5.1949, 63 RK 763/47, ausgesprochen, dass der Verkauf des Gemäldes in keinem Zusammenhang mit der nat. soz. Machtergreifung steht und dass der Antragsteller keiner politischen Verfolgung durch den Nationalsozialismus ausgesetzt war, sodass eine Vermögensentziehung im Sinne des § 1 des 3. Rückstellungsgesetzes nicht vorliege.

Nach diesen Entscheidungen lag also ein sich aus der Nichtigkeit einer Vermögensentziehung nach dem 3. Rückstellungsgesetz ergebender Anspruch nicht vor. Die Zuständigkeit der Rückstellungskommission war somit für die Entscheidung über diesen Anspruch nicht gegeben. Die weiteren Feststellungen der Rückstellungskommission, dass der Antragsteller die Person des Käufers frei ausgewählt und einen angemessenen Kaufpreis zu seiner freien Verfügung erhalten hat, sind daher für die Entscheidung des

des ordentlichen Gerichtes ohne Bedeutung.

Die Zwangslage, in die der Kläger versetzt wurde, um ihn zum Verkauf des Bildes zu veranlassen, steht also mit der nat. soz. Machtergreifung an sich in keinem Zusammenhang. Auch von einem politischen Druck kann nicht gesprochen werden, weil bloss politische Machthaber ihre Stellung zu einer gewöhnlichen Erpressung auf dem Gebiete des Privatrechtes missbraucht haben.

Dass ein solcher Missbrauch vorliegt, kann nicht zweifelhaft sein, wenn sich die Klagsangaben als richtig erweisen.

Handelt es sich aber bei der durch diesen Missbrauch erfolgten Abnahme des Gemäldes nicht um eine Entziehung im Sinne § 1 des 3. Rückstellungsgesetzes, so liegt jedenfalls ein schuldhaftes Verhalten des Vertragspartners und seiner Beauftragten vor, das die Nichtigkeit des Vertrages zur Folge hat.

Es steht ausser jedem Zweifel, dass in der nat. soz. Zeit wider die guten Sitten verstossende Verträge im Sinne des § 879, Z. 4, abgeschlossen wurden, die nicht deshalb allein, weil die Sittenwidrigkeit von einem politischen Machthaber begangen wurde, als im Zusammenhang mit der nat. soz. Machtergreifung stehend angesehen werden können. Der auf diese Weise Geschädigte kann nicht schlechter gestellt sein, als etwa der, der von einem politischen Führer des Nationalsozialismus vor der Machtergreifung unter Druck gesetzt wurde. Dies wäre aber der Fall, wenn der Standpunkt richtig wäre, dass ein Geschädigter seine Ansprüche im ordentlichen Verfahren nicht mehr geltend machen kann, weil er vorher versucht hat, die Gutmachung des ihm widerfahrenen Unrechtes im Wege des Rückstellungsverfahrens zu erreichen, was deshalb nicht möglich war, weil der gegenständliche Vorgang nach der Ansicht der Rückstellungskommission mit der nat. soz. Machtergreifung nicht im Zusammenhang stand.

- 14 -

Die Geltendmachung der Ansprüche des Klägers kann deshalb nur in einem Rechtsstreit erfolgen, der als bürgerliche Rechtssache im Sinne des § 1 J.N. angesehen werden muss, die nicht durch besondere Gesetze vor eine andere Behörde verwiesen ist, und somit ^{nur} von einem ordentlichen Gericht entschieden werden kann.

Die klagende Partei stellt deshalb folgenden

Rekursantrag:

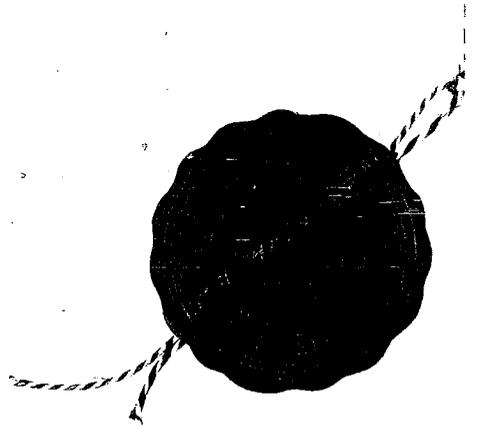
Der angefochtene Beschluss werde kostenpflichtig aufgehoben und dem Erstgericht die Fortsetzung des Verfahrens aufgetragen.

Jaromir Czernin-Morzin

Wien, 8. Dezember 1950

An Kosten werden verzeichnet:

Rekurs verfasst.....	S	375.--
75 % Zuschlag	"	281.25
	S	<u>656.25</u>
10 % Einheitssatz	"	65.62
	S	<u>721.87</u>
3.4 % Ust	"	24.55
Stempel	"	80.--
	S	<u>826.42</u>



BUNDESDENKMALAMT

WIEN I., HOFBURG
SCHWEIZERHOF, SÄULENSTIEGE
TELEPHON: R 29-0-72, R 27-0-40
R 27-0-70, R 22-5-16, R 22-5-15

Handwritten: 11-1/5168/40

Zl.10.957/50

BITTE IN DER ANTWORT DIE
VORSTEHENDE ZAHL ANZUFÜHREN

Betr.: Czernin Jaromir
Vermeerbild.

in Wien
13. DEZ 1950
53099/848

An die

Finanzprokurator

in W i e n I., Rosenburserg.1

Handwritten: g. Q.
11.12.1950
Handwritten signature

Zu Zl.34.031/50 vom 2.9.1950.

Das Bundesdenkmalamt stellt anbei die Eingabe der
Rechtsanwälte Hauenschild vom 19.12.1949 an die Finanzproku-
ratur zurück.

Das über das dortige Schreiben befaßte Bundesmini-
sterium für Unterricht, dem auch die zitierte Eingabe der
Kanzlei Hauenschild vorlag und dem der Artikel des "Neuen
Osterreich" vom 5.11.1950 über eine angebliche Nichtig-
keitsklage des Herrn Jaromir Czernin beim Wiener Landesge-
richt für Zivilrechtssachen bekannt war, hat dem Bundesdenk-
malamt den in Abschrift zuliegenden Erlaß vom 16.11.1950,
Zl.45294-II-6/50 zugemittelt, welche das Bundesdenkmalamt
hiemit zur Kenntnisnahme der Stellungnahme dieses Ministe-
riums übermittelt.

Wien, am 9. Dezember 1950.

Der Präsident:
D e m u s

Beilagen!

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Handwritten signature

47591 6

Geschäftszahl 2 Cg- 424/50
4

am 14 DEZ 1950 Uhr
fach, Blg.
 Halbschriften

Vorlage eines Rechtsmittels.

An das Oberlandes-

Gericht **1 R** 1033/50
in W i e n 4

Jaromir Czernin- Morzin,
St. Johann i.T.Villa
Pokorny, vertr.durch RA.
Dr. Michael Stern,
Wien I., Seilerstätte 22.

Bezeichnung der Rechtssache:
Rechts - Sache

Republik Oesterreich
vertr.durch die Finanz-
prokuratur, Wien I., Eli-
sabethstrasse 13,

wegen: Rückstellung
eines Gemäldes.
Strw.S 100.000.--
s.Nbg.

Angefochtene Beschl.d.LG.f.ZRS.Wien-
Entscheidung: vom 21.11.1950

zugestellt am ...25.11.1950

deren Blattzahl -11

Bezeichnung des
Rechtsmittels: Rekurs

eingbracht am 9.12.1950 persönl.
zur Post gegeben am .-.

dessen Blattzahl 13-17

das Rechtsmittel wurde ergriffen von der klagenden Partei

~~Beauftragte/Refusation/der/Beantwortung/Blattzahl/.../zur/Post/.../an/~~
~~den/Gericht/überreicht/an/~~

Die Akten werden vorgelegt.

Angeordnet
63 R/K 703/44

Landesgericht für ZRS. Wien
I. Museumstrasse 2,
Abt. 2, am 11. Dezember 1950

Michael

An den Obersten Gerichtshof

in Wien.

Die oben bezeichneten Akten werden vorgelegt. Angeschlossen werden die Akten des gefertigten Rechtsmittelgerichtes:

I. Das angefochtene Urteil, Geschäftszahl im Entwurf und in beglaubigter Abschrift, ferner das Beratungsprotokoll.

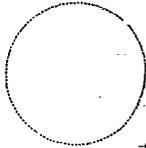
II. Der angefochtene Beschluß, Geschäftszahl im Entwurf und in beglaubigter Abschrift samt Abstimmungsvermerk.

Rechtsgebiet:

Hier scharf abtrennen

Da die Annahme verweigert wurde,
Da der Empfänger nicht angetroffen wurde und die Ersatzzustellung nicht bewirkt werden konnte,
wurde das Schriftstück bei dem Empfänger zurückgelassen,
bei dem gefertigten Postamt hinterlegt

am 19.....

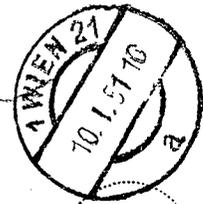


Zugestellt durch den beideten Zusteller: *[Signature]*

Empfänger: B.II.Inst.v.19.12.50
K 25.1.

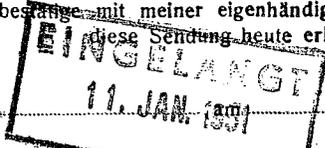
Herr Dr. Michael Stern RA.
Wien I. Seilerstätte 22

GZ. 2 Cg 424/50,
5



Postaufgabestempel

Ich bestätige mit meiner eigenhändigen Unterschrift, daß ich diese Sendung heute erhalten habe.



[Signature]
Rechtsanwalt Dr. Michael STERN
Verteidiger in Sachen
Wien I, Seilerstätte Nr. 22

19.....

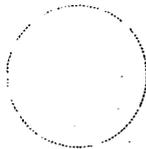
RS b Rückschein des Landesgerichtes für ZRS. in Wien, Wien I., Museumstraße 12

GeoForm. Nr. 65

Hier scharf abtrennen

Da die Annahme verweigert wurde,
Da der Empfänger nicht angetroffen wurde und die Ersatzzustellung nicht bewirkt werden konnte,
wurde das Schriftstück bei dem Empfänger zurückgelassen,
bei dem gefertigten Postamt hinterlegt.

am 19.....

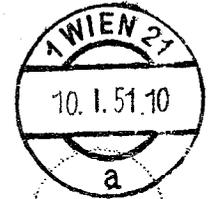


Zugestellt durch den beideten Zusteller: *[Signature]*

Empfänger: Beschl. II. Inst.
v. 19.12.1950 Kal: 25

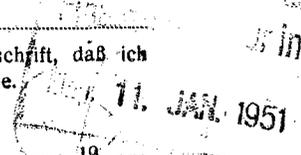
An die Finanzprokurator ,
Wien I, Rosenbursenstrasse 1.

GZ. 2 Cg 424/50-5



Postaufgabestempel

Ich bestätige mit meiner eigenhändigen Unterschrift, daß ich diese Sendung heute erhalten habe.



am 19.....

RS b Rückschein des Landesgerichtes für ZRS. in Wien, Wien I., Museumstraße 12

GeoForm. Nr. 66 a

Dr. H. ... in 5768
alle weiteren Schritte in Wien
L. ...
Mingel. ... 1950 ...
1 R 1033/50 - 5
Wien

175.1
Aufg. -
beirappen!

Das Oberlandesgericht Wien als Rekursgericht hat in der
Rechtssache der klagenden Partei Jaromir Czernin-Morzin, Alt-
Aussee, Villa Hohenlohe, vertreten durch Dr. Eugen Fleischacker,
Rechtsanwalt in Wien I., Wallzeile Nr. 25, wider die beklagte
Partei Republik Oesterreich, vertreten durch die Finanzprokura-
tur in Wien I., Elisabethstr. 13, wegen Rückstellung eines Ge-
bildes, infolge Rekurses der klagenden Partei gegen den Beschluss
des Landesgerichtes für ZRS in Wien vom 21.11.1950, 2 Gg 424/50-2,
in nichtöffentlicher Sitzung den

Reingeschickten
Vorgehen
15. Jan 1951

B e s c h l u s s

Es wird dem Rekurse nicht Folge gegeben.
Der Rekurswerber hat die Kosten seines erfolglosen Rechts-
mittels selbst zu tragen.
Begründung:

Am 4.10.1940 hat der Kläger an Adolf Hitler ein Gemälde u
den Nettokaufpreis von RM 1,270.000.-- verkauft. Nach dem Zus
menbruch des nationalsozialistischen Reiches wurde das Gemäl
in einem Salzbergwerk in Absee aufgefunden und der österrei
chen Regierung übergeben (Klage, O.Nr.1).
Zunächst hat nun der Kläger versucht, das von ihm verkau
Gemälde mit Hilfe der Rückstellungsgesetzgebung wiederzuerlangen.
Er hat auf den im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen
Machtübernahme auf ihn ausgeübten Druck hingewiesen und gegen d
Republik Oesterreich einen Rückstellungsantrag nach dem 3. RStGes
eingebracht, der jedoch in allen drei Instanzen abgewiesen wur
Beachtlich ist hierbei nur, dass die Oberste Rückstellungskommis
das vom Kläger mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln

53099

09/11/47

gelegte und unterstützte Rückstellungsbegehren dahin qualifi-
zierte, dass sie von einem "krassen Fall missbräuchlicher Inan-
spruchnahme der Rückstellungsgesetze" sprach und die Revisionsbe-
schwerde des Klägers als vollkommen unbegründet, "ja als mut-
willig" bezeichnete (Akt 63. Rk. 763/47 der Rückstellungskommis-
sion beim Landesgericht für ZRS, Wien, insbesondere O.Nr. 12, 16,
20).

Von dieser Stelle rechtskräftig abgewiesen, versucht der
Kläger nunmehr beim ordentlichen Gericht das zu erreichen, was
ihm bei der Rückstellungskommission nicht geglückt ist. Neuer-
dings weist er auf die Persönlichkeit des Käufers (Adolf Hitler),
auf dessen Preisdiktat, auf die gegen ihn (den Käufer) geäußerten
Erohungen und auf seine (des Klägers) ausserordentliche
Zwangslage hin, um eine "Lichtigerklärung des Kaufvertrages wegen
Zwangs und Sittenswidrigkeit sowie die Rückgabe des Bildes zu er-
reichen. Nach rechtskräftigen Abschluss des Rückstellungsverfah-
rens sei es ihm (dem Kläger) gelungen, die Zeugen Heinrich
Hoffmann und Dr. Fritz Larche aufzufinden, durch die einwandfrei
ermittelt werden könne, dass der Kläger nur durch die von Adolf
Hitler und seinen "beauftragten geäußerten Drohungen zum Bild-
verkauf gezwungen worden sei. Durch diese neuen Zeugen im Zusam-
menhalt mit den bereits im Rückstellungsverfahren vorgelegenen
Beweismitteln werde der Nachweis erbracht werden, dass sich der
Kläger nur unter dem ausserordentlichen Zwang, den Adolf Hitler
auf ihn habe ausüben lassen, bereit gefunden habe, seine Einwilli-
gung zu einem Kaufpreis zu geben, der mit dem wirklichen Wert
des Gemäldes nicht im Einklang gestanden sei. Im übrigen er-
schöpfen sich die Klageauführungen in einer Polemik gegen die
rechtskräftigen Erkenntnisse der Rückstellungskommissionen (ONr.1).

23087

Das Erstgericht hat die Klage ohne Anordnung einer Tag-
setzung wegen Unablässigkeit des Rechtsweges zurückgewiesen.

Der vom Kläger gegen diesen Beschluss erhobene Rekurs ist
nicht begründet.

Als Aktenwidrigkeit wird gerügt, dass das Erstgericht zu
Unrecht angenommen habe, die beiden neuen Zeugen (Hoffmann und
Dr. Lerche) seien schon im Rückstellungsverfahren geführt, wenn
auch jetzt erst aufgefunden worden; richtig sei nur, dass es
sich um erst nach dem Rückstellungsverfahren aufgefundene Zeugen
handle.

Die gerügte Aktenwidrigkeit liegt zumindest hinsichtlich
des Zeugen Dr. Lerche gar nicht vor, weil dieser Zeuge tatsächlich
bereits im Zuge des Rückstellungsverfahrens zur Vernehmung bean-
tragt wurde (O.Nr. 15a und 15b des Rückstellungsaktes); im übr-
igen ist sie völlig bedeutungslos.

Entscheidend ist, dass die Klage lediglich das Ziel verfolgt,
den rechtskräftigen Spruch der Rückstellungskommissionen auf
irgendeine Art zu überwinden. Wenn sie auf neu aufgefundene Zeu-
gen hinweist, die in Verbindung mit den Beweismitteln des be-
reits abgeführten Rückstellungsverfahrens ein neues (und für den
Kläger günstigeres) Bild von der Zeugsache des Klägers entwerfen
könnten, so charakterisiert sie sich selbst als eine Art von Wie-
deraufnahmsklage. Insofern sie aber die übereinstimmenden Erkennt-
nisse der Rückstellungskommissionen angreift, will sie dem Klä-
ger einen weiteren Rechtszug gegen den rechtskräftigen Beschluss
der Obersten Rückstellungskommission sichern, die ordentlichen
Gerichte gewissermaßen mehr als vierte, fünfte und vielleicht
auch noch sechste Instanz in Anspruch nehmen.

Beides muss dem Kläger verwehrt bleiben; denn die ordentli-
chen Gerichte sind weder Wiederaufnahms- noch Rechtsmittel-
verfahren.

Der Rekurswerber versucht noch ein letztes und nimmt den Standpunkt ein, dass der Gemäldeverkauf als eine an ihm ausgeübte, gewöhnliche Erpreßung zu werten sei, die mit der Machtergreifung des Nationalsozialismus an sich nicht im Zusammenhang stehe, sondern nur von nationalsozialistischen Machthabern begangen worden sei; der ordentliche Rechtsweg könne ihm daher nicht verschlossen werden.

Der offene Widerspruch dieses Deutungsversuches mit dem eigenen Vorbringen des Klägers im Rückstellungsverfahren, ja sogar mit der vorliegenden Klagerzählung, kann nicht hinweggeleugnet werden. Der Kläger bringt doch nur vor, dass er dem Druck Adolf Hitlers unterlegen sei, weil er sich eben im Gewaltbereich dieses Diktators befunden habe. Er kann daher nicht gleichzeitig behaupten, dass der angeblich auf ihn ausgeübte Druck mit der nationalsozialistischen Machtübernahme nicht oder ansich nicht im Zusammenhang gestanden sei.

Ueber Tatbestände nach Art des vorliegenden Klagestatbestandes haben ausschliesslich Rückstellungskommissionen zu entscheiden (Heller-Rauscher-Baumann, S. 359 f) und gesamtlichenfalls haben sie auch bereits, und zwar rechtskräftig entschieden.

Dem Rekurs war der Erfolg zu versagen.
Der Ausspruch über die Rekurskosten stützt sich auf die §§ 40, 50 ZPO.

Oberlandesgericht Wien,
Abt. I, am 19. Dez. 1950.

Dr. Lorenz
Winkler
[Handwritten Signature]

Hier scharf abtrennen

Da die Annahme verweigert wurde,

Da der Empfänger nicht angetroffen wurde und die Ersatzzustellung nicht bewirkt werden konnte,

wurde das Schriftstück bei dem Empfänger zurückgelassen, bei dem gefertigten Postamt hinterlegt

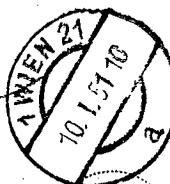
am _____ 19__

Zugestellt durch den beedeten Zusteller: *Zach*

Empfänger: B.II.Inst.v.19.12.50
K. 25.1.

Herr Dr. Michael Stern RA.
Wien I. Seilerstätte 22

GZ. 2 Cg 424/50
5



Postaufgabestempel

Ich bestätige mit meiner eigenhändigen Unterschrift, dass ich diese Sendung heute erhalten habe.

EINGELANGT
11. JAN. 1951

RECHT ANWALT DR. MICHAEL STERN
Verteidiger
Wien I, Seilerstätte 22 (Nr. 22)

RS b Rückschein des Landesgerichtes für ZRS. in Wien, Wien I., Museumstraße 12

GeoForm. Nr. 6 B

Hier scharf abtrennen

Da die Annahme verweigert wurde,

Da der Empfänger nicht angetroffen wurde und die Ersatzzustellung nicht bewirkt werden konnte,

wurde das Schriftstück bei dem Empfänger zurückgelassen, bei dem gefertigten Postamt hinterlegt.

am _____ 19__

Zugestellt durch den beedeten Zusteller: *[Signature]*

Empfänger: Beschl. II. Inst.
v. 19.12.1950 Kal: 25

An die Finanzprokurator ,
Wien I. Rosenburgenstrasse 1.

GZ. 2 Cg 424/50-5



Postaufgabestempel

Ich bestätige mit meiner eigenhändigen Unterschrift, dass ich diese Sendung heute erhalten habe.

in Wien
11. JAN. 1951

RS b Rückschein des Landesgerichtes für ZRS. in Wien, Wien I., Museumstraße 12

GeoForm. Nr. 6 B a